**AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL**

**AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL  
Ministerium für Gesundheit, Breitband und Genossenschaften**

[**Büro für Telekommunikationsinfrastruktur**](http://www.provincia.bz.it/it/contatti.asp?orga_orgaid=1643)

**Ressort Gesundheit, Breitband und Genossenschaften**

**Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation**

*Veranstaltungsort: 39100 Bozen –*  *Piazza*  *Silvius*  *Magnago/Silvius*  *Magnago*  *Platz*  *10*  *Tel. 0471/412540*  *E-Mail:*  [*ufficio.infrastrutture@provincia.bz.it*](mailto:ufficio.infrastrutture@provincia.bz.it)*/infrastrukturen@provinz.bz.it*

*PEC: amtinfrastrukturen.ufficioinfrastrutture@pec.prov.bz.it*

**Öffentliche Bekanntmachung –**  **Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Kartierung von Ultrabreitband**

Am 9. Juni 2020 leitete die Autonome Provinz Bozen eine öffentliche Konsultation zur Aktualisierung der Kartierung der Verfügbarkeit von Ultrabreitband ein, die von Telekommunikationsbetreibern im Landesgebiet angeboten wird.

Ziel der Konsultation war es, die Bürger des Gebiets in weiße, graue und schwarze Flecken im Einklang mit den „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“ (2013C-25/01)“ zu klassifizieren und somit eine klare Identifizierung der geographischen Flächen, welche für eventuelle öffentlichen Eingriffe mit optimaler Nutzung der verfügbaren Ressourcen förderfähig sind, zu schaffen.

Das von der Konsultation erfasste Gebiet ist das gesamte Gebiet der Provinz Bozen. Durch die Konsultation hat die Provinz festgestellt, dass für die nächsten drei Jahren konkrete Ultra-Breitband-Konnektivitätsprojekte bestehen und forderte die Betreiber auf, die bestehenden Abdeckungsniveaus sowie die für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem 1. Juli 2020 vorgesehenen Deckungspläne bereitzustellen.

In der öffentlichen Bekanntmachung über die Einleitung der Konsultation, unter anderem ebenso veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik, 5. Serie Speciale-Contratti pubblici Nr. 74 vom 29.06.2020, hat die Provinz ferner präzisiert, dass sich die von den Betreibern gemeldeten Abdeckkungspläne eindeutig auf strategische und vollziehbare Entscheidungen des Unternehmens beziehen, dass sich diese zu deren Umsetzung verpflichten und von den zuständigen Organen beschlossen sind und dass die derzeitigen Abedeckungen wahrheitsgemäß angegeben müssen. Zu diesem Zweck hat die Provinz verlangt, dass diese Erklärungen vom gesetzlichen Vertreter oder Staatsanwalt unterzeichnet werden.

Die angeforderten Daten und Informationen wurden durch Zugriff auf den für Telekommunikationsbetreiber reservierten Bereich der [Plattform https://www.bandi-altoadige.it](file:///C:\Users\pb22833\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.Outlook\ZST78QTT\Plattform%20https:\www.bandi-altoadige.it) durch Herunterladen der entsprechenden Fragebögen übermittelt.

Gleichzeitig verpflichtet sich die Provinz, die von den Betreibern übermittelten Daten als vertraulich zu betrachten, diese ausschließlich für die Zwecke der Einsichtnahme zu verwenden und sie Dritten ausschließlich in aggregierter Form zur Verfügung zu stellen.

Infranet AG mit Sitz in der Pacinottistraße 12, 39100, Bozen (BZ) Italien, Steuernummer und Mwst.Nr. 02936690219, eingetragen im Unternehmensregister der Handelskammer Bozen unter der Nummer T 231353657 am 31. Dezember 2016, übermittelte die angeforderten Daten und Informationen am 31. Juli 2020.

Kein anderer Betreiber hat Daten und Informationen innerhalb dieses Termins vorgelegt.

Die erhobenen Daten beziehen sich auf den Abdeckungssstatus und die geplante Abdeckung der Festnetze, Drahtlos- und Mobilfunknetze im Zeitraum vom 1. Juli 2020-1.Juli 2023, vorhanden oder zu entwickeln, innerhalb des Gebietes der Autonomen Provinz Bozen, mit Angabe von spezifischen Informationen über die Zugangstechnologie zum Breitband, das maximale Download-/Upload (Mbit/s), die Zugangsmodalitäten (Eigentümer oder „wholesale“) und das Backhaul-Infrastruktursystem (Eigentum oder Nutzungsrecht).

Die Ergebnisse der Konsultation wurden in dem Bericht mit dem Titel "Ergebnis der öffentlichen Konsultation zur Kartierung der Hausnummern der Autonomen Provinz Bozen gemäß den Versorgungsplänen mit Telekommunikationszugangsnetzen der neuen Generation von privaten Betreibern“ zusammengefasst, der als Anhang zum Beschluss der Landesregierung Nr. 445 vom 18. Mai 2021 mit dem Betreff „Ultrabreitnetze der Autonomen Provinz Bozen: Kenntnisnahme und Veröffentlichung des Ergebnisses der Kartierung der derzeitigen Verfügbarkeit von Ultrabreitband-Konnektivitätsdiensten", veröffentlicht wurde. Beide Rechtsakten sind auf der institutionellen Webseite <https://www.provincia.bz.it/aprov/giunta-provinciale/delibere.asp> abrufbar.

Das Ergebnis der Konsultation bleibt auf unbestimmte Zeit an dieser Adresse sichtbar.

Der genannte Bericht ist wie folgt gegliedert: 1. Prämisse. 1.1. Einführung. 1.2. Durchführung der Konsultation. 1.3. An der Konsultation beteiligte Anbieter. 2. Analyse der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation auf dem Gebiet der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol. 2.1. Analyse der aktuellen und geplanten Abdeckung der Hausnummern in Südtirol. 2.2. Geographische Analyse der aktuellen und geplanten Abdeckung der Hausnummern in Südtirol. 2.3. Schlussfolgerung. Anhang A. Glossar und Akronyme.

In Anbetracht der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation hat die Landesregierung beschlossen, die Umsetzung des Landesgesetzes vom 19. Januar 2012 Nr. 2 „Förderung des Breitbandnetzes in der Provinz“ fortzusetzen, für welches sie durch einen entsprechenden Gesetzesentwurf den Beschluss des Landes Nr. 361 vom 27. Apil 2021 genehmigt hat, auch diese ist auf der institutionellen Webseite <https://www.provincia.bz.it/aprov/giunta-provinciale/delibere.asp> . abrufbar.

Das Landesgesetz Nr. 2 von 2012 überträgt der Autonomen Provinz, den Gemeinden und ihren Gesellschaften bereits die gemeinsame Umsetzung des Ziels des Breitbandausbaus in diesem Gebiet durch einen entsprechenden Kooperationsplan.

Die Landesregierung hat mit den oben genannten Beschlüssen entschieden, dass beim Zugang zur Breitbandinfrastruktur auf dem Gebiet der Autonomen Provinz die Anschlüsse an das Netz der Telekommunikationsbetreiber im Wettbewerb und die freie Wahl der Endnutzer nach den geltenden Vorschriften im Bereich der Telekommunikation gewährleistet werden müssen.

Der Ausbau des Breitbandnetzes in den weißen Gebieten der Provinz erfordert einen wirtschaftlichen Ausgleich, um die Dienstleistung von allgemeinem Interesse auf dem gesamten Gebiet, im Einklang mit den erklärten Grundsätzen, zu garantieren, die von den europäischen Institutionen in der Mitteilung der Kommission Nr. 2013/C-25/01, veröffentlicht in der A.E.U. vom 26. Januar 2013 über „Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau“, festgelegt wurden.

Das Netz, welches verwirklicht werden soll, muss auf jedem Fall den Zugang zum „wholesale“ sowie eine faire und nicht diskriminierende Behandlung bei der Bereitstellung wettbewerbsfähiger und preisgünstiger Endnutzerdienste durch Anbieter in Konkurrenz und Technologieneutralität ermöglichen.

Bozen, am 07.06.2021